

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### I. Allgemeines

**Rechtsgut:** Vermögen (aA: kumulativer Schutz von Vermögen und allgemeinem Sicherheitsinteresse).

**Strafgrund:** Aufrechterhaltung (Perpetuierung) einer durch Vermögensentziehungsdelikt geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. „Hehler ist so schlimm wie der Stehler.“

**Qualifikationen** gem. §§ 260, 260 a.

Fahrlässige Hehlerei (von Edelmetallen und Edelsteinen) gem. § 148 b GewO strafbar.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### II. Aufbau

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Sache
- b) Vortat: Diebstahl oder sonst gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat
- c) Täter der Vortat
- d) Tathandlung:
  - aa) sich oder einem Dritten verschaffen
  - bb) Ankaufen
  - cc) Absetzen
  - dd) Absatzhelfen
  - ee) einverständliches Zusammenwirken mit Vortäter

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, sich oder Dritten zu bereichern

#### 3. RW/Schuld

#### 4. Qualifikationen gem. §§ 260, 260 a

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### III. Tatbestand

**1. Tatobjekt:** (bewegliche oder unbewegliche) Sachen, also ein körperlicher Gegenstand, unabhängig davon, wer das Eigentum an dieser Sache hat. Hehlerei auch bei herrenlosen Sachen möglich. Im Falle des § 289 Abs. 1 ist sogar die Hehlerei an einer im Eigentum des Hehlers stehenden Sache möglich.

→ § 259 erfasst nur **Sachhehlerei**, nicht Werthehlerei.

zB: Wechsel, Sparbücher, gewilderte (herrenlose) Tiere.

*nicht*: Forderungen, Rechte, wirtschaftliche Werte als solche, Daten.

**2. Vortat:** tatbestandsmäßige, rechtswidrige, auf Vermögensentziehung gerichtete Tat; Versuch der Tat ist ausreichend.

zB: Vermögensdelikte ieS – zB Betrug (§ 263), Erpressung (§ 253), Untreue (§ 266), Unterschlagung (§ 246), Diebstahl (§ 242), Raub (§ 249), aber auch Hehlerei (§ 259; Kettenhehlerei).

Ferner auch Delikte, die neben anderem Rechtsgut (zweitrangig) Vermögensinteressen schützen; Vor. nach hM ist allein die Schaffung einer rechtswidrigen Vermögenslage durch rechtswidrigen Sachbesitz – zB Wirtschaftsdelikte.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

Sache muss *unmittelbar* aus der Vortat erlangt sein – (P): *Ersatzhehlerei*, die grds straflos ist.

Wird die Ersatzsache aber selbst wiederum in strafbarer Weise erlangt, zB durch Betrug über die Eigentümerstellung, so liegt Hehlerei am Verkaufserlös vor. Darüber hinaus kann Hehlerei bzgl der Sache aus der Vortat aufgrund Absetzens bzw Absatzhilfe angenommen werden.

Sachidentität wird nach **hM** auch bei **Bargeld** angenommen. Die aA (*Roxin Mayer-FS*, S. 472) will hier nach der sog. Wertsummentheorie Hehlerei annehmen, da es lediglich auf den durch die Vortat erlangten Geldwert ankomme. Hierfür besteht jedoch schon kein kriminalpolitisches Bedürfnis, da entsprechende Handlungen als Geldwäsche gem. § 261 strafbar sind.

**(P) zeitliches Verhältnis** von Vortat und Hehlerei

§ 259 spricht davon, dass zu gehehlte Sache durch die Vortat erlangt wurde, was insbesondere dann problematisch wird, wenn beide Handlungen zeitlich einhergehen, zB wenn die Unterschlagungshandlung im Verkauf der Sache liegt.

hM: Vortat muss vor Beginn der Hehlerei vollendet sein, da nur dann die rechtswidrige Vermögenslage perpetuiert werden kann (BGHSt 13, 405).

aA: gleichzeitige Begehung der Tathandlungen ausreichend (Sch/Sch/Stree § 259 Rn. 15 mwN).

**3. Täterqualifikation:** nach Wortlaut *nicht* der Vortäter – ebenso wenig der Mittäter der Vortat, wenn dieser seinen Beuteanteil bekommt, da alle Mittäter Verfügungsmacht an Beute haben. Dies gilt auch, wenn der Mittäter der Vortat den Beuteanteil eines anderen Mittäters erlangt, str.

Teilnehmer der Vortat können nach hM unter § 259 fallen, da sie die rechtswidrige Vermögensentziehung nur gefördert und nicht selbst vorgenommen haben, vgl BGHSt 7, 134; 33, 50.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### 4. Tathandlungen

**a) Sichverschaffen:** gewollter Erwerb der (Mit-)Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken; zum Problem des „Insichbringens“ BGH NJW 1952, 754.

zu eigenen Zwecken: ausreichend ist Annahme als Darlehen oder Pfand, *nicht* jedoch zur Aufbewahrung, Vernichtung oder zu bloßem Gebrauch.

kein kollusives Zusammenwirken erforderlich – Einvernehmen muss nur bzgl. der Erlangung der Verfügungsgewalt vorliegen.

**b) Ankaufen:** Spezialfall des Sichverschaffens durch Kauf.

**c) Absetzen:** entgeltliche (str.) Übertragung der Verfügungsmacht im Einverständnis auf einen Dritten, um die Sache im Interesse des Vortäters wirtschaftlich zu verwerten.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

**aa) (P)** Muss Erfolg des Absetzens vorliegen?

**hM:** Absatzbemühungen müssen erfolgreich sein, da § 259 die Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage voraussetzt; Begriff des Absetzens spricht für Erfolg. Dafür spricht der Wortlaut „absetzt“. Lässt man eine auf Absatzbemühungen gerichtete Handlung hierfür genügen, so überschreitet man die Wortlautgrenze zur Analogie. Die Tatmodalitäten des Ankaufens und Sichverschaffens setzen eine erfolgreiche Verschiebung der Sache voraus – die Ungleichbehandlung des Absetzen und der Absatzhilfe bzgl. des Vollendungszeitpunktes ist bei derselben Strafdrohung nicht zu begründen. Der von der aA herangezogene Wille des Gesetzgebers hat sich nicht im Gesetz niedergeschlagen.

Nach der **Rspr** genügt eine vom Absatzwillen getragene Vorbereitungshandlung, da diese sonst straflos sei (BGH NStZ 1983, 455). Die Absatzbemühung muss jedoch geeignet sein, die rechtswidrige Besitzlage aufrechtzuerhalten (BGH NStZ 1997, 493). Der Wortlaut umfasst auch bloße Absatzbemühungen. Außerdem wollte der Gesetzgeber mit seiner Änderung den sachlichen Zustand vor der Gesetzesänderung, der keinen Absatzerfolg voraussetzte, ausdrücklich nicht ändern – insofern ist der Gesetzgeberwille zu beachten. Auch ist dies kriminalpolitisch notwendig, da insbesondere gefährliche Vorbereitungshandlungen, wie das „Frisieren“ gestohlener KfZ oder die Fälschung von KfZ-Papieren, einem erfolgreichen Absetzen im Schuldgehalt nicht nachstehen.

Die **differenzierende** Ansicht verlangt für das Absetzen zwar einen Erfolg, verzichtet auf diesen jedoch – sich auf den Wortsinn berufend – bei der Absatzhilfe.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

**bb) (P):** Rückveräußerung an Eigentümer als Absetzen?

**Lit:** Mangels Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Besitzlage, da rechtmäßige Besitzlage gerade wiederhergestellt wird, keine Hehlerei; Strafbarkeit gem § 263 bleibt unberührt, wenn der ursprüngliche Eigentümer die Sache nicht wieder erkennt.

**Rspr:** Durch die Realisierung der durch den Vortäter angemäßen Verfügungsgewalt stellt auch die Rückveräußerung eine Aufrechterhaltung der rechtswidrigen *Vermögenslage* dar.

**d) Absatzhilfe:** jede unselbständige Unterstützung des Täters beim Absatz – faktisch handelt es sich hier um eine zur Täterschaft aufgewertete Beihilfe.

**(P):** Ist Absatzhilfe bereits mit Vornahme der Tathandlung vollendet (so BGHSt 26, 258; Einschränkung durch BGH NStZ 1997, 493) oder erst mit Eintritt des *Absatzerfolges*? vgl. hierzu *Otto* BT § 58 Rn 20 ff.; KK 414. Hier spricht der Wortlaut weniger als beim „Absetzen“ für die Notwendigkeit eines Erfolges.

**e) Einverständliches Handeln** erforderlich, vgl. BGHSt 42, 196, 197.



## § 10: Hehlerei (§ 259)

### 5. Subjektiver Tatbestand

**Vorsatz** inkl. Kenntnis der Vortat (nicht notwendigerweise in allen Einzelheiten) und Bewusstsein des einverständlichen Zusammenwirkens.

**Absicht**, sich oder einen Dritten **zu bereichern**; zur Bereicherungsabsicht vgl KK 290 f.; Bereicherungsabsicht ist *tabezogen* und damit kein besonderes persönliches Merkmal iSv § 28 → muss somit bei Teilnehmer nicht vorliegen.

Zur Frage, ob der subj. Tatbestand die beabsichtigte Bereicherung des Vortäters erfasst, vgl Mitsch BT II/1 § 10 Rn 61.

Nach hM muss erstrebter Vermögensvorteil **nicht rechtswidrig** sein, vgl *Mitsch* BT II/1 § 10 Rn 63. Die Strafbarkeit des Hehlers wird weder durch einen gegen den Vortäter noch durch einen gegen das Vortatopfer gerichteten Anspruch auf Übereignung der Sache ausgeschlossen.

**Stoffgleichheit** nicht erforderlich, d.h. der erstrebte Vorteil muss sich nicht unmittelbar aus der gehellten Sache ergeben, eine vom Vortäter versprochene Belohnung für die Absatzhilfe reicht; vgl BGH wistra 1983, 29; str.

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### IV. Täterschaft/ Teilnahme und Versuch

Versuch gem. Abs. 2 strafbar.

gilt auch, wenn Versuch der Vortat *nicht* strafbar ist, zB § 266.

**(P):** versuchte Absatzhilfe → grds straflose versuchte Beihilfe würde als versuchte Hehlerei bestraft; andererseits: Versuch bei „täterschaftlicher Beihilfe“ dogmatisch möglich.

Absatzhilfe existiert aber nur, um die Unterstützung des die Sache selbst absetzenden Vortäters gem § 259 bestrafen zu können, da es hier an einer Vortat fehlen würde.

Teilweise: strafbar – Unterstützung des Vortäters beim erfolglosen Absatzversuch; straflos: erfolgloser Versuch der Unterstützung des Vortäters beim Absetzen.

### V. Qualifikationen

§ 260 Abs. 1 Nr. 1, 2 – gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei

§ 260 a Abs. 1 – gewerbsmäßige Bandenhehlerei (*Verbrechen*)

durch OrgKG (1992) neu gestaltet: Einführung von Bandenhehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 2, und gewerbsmäßiger Bandenhehlerei, § 260 a.

§§ 247, 248 a gem § 259 Abs. 2 anwendbar (Wert der gehehlten Sache maßgeblich, nicht der erstrebte Vermögensvorteil).

## § 10: Hehlerei (§ 259)

### VI. Konkurrenzen

Anstiftung des Vortäters zur Hehlerei ist mitbestrafte Nachtat.

§ 246 wird von § 259 konsumiert (hM), wenn Täter durch Hehlerei die Sachherrschaft erlangt (aA: keine Perpetuierung der rw Vermögenslage, so dass § 259 tatbestandlich bzgl derselben Sache hier nicht vorliegen kann).